

torenordnung hatte die altheßische Kirche die Grundzüge ihrer Verfassung erhalten. Es bestanden in Hessen sechs Superintendenturen, zwei für Niederhessen in Kassel und Rotenburg, zwei für Oberhessen in Marburg und Alsfeld, eine für die Obergrafschaft Katzenelnbogen in Darmstadt und eine für die Niedergrafschaft Katzenelnbogen in St. Goar. Im J. 1539, als der Einfluß Buzers auf das heßische Kirchenwesen seinen Höhepunkt erreicht hatte, erfolgte die Aufrihtung des Ältestenamtes und der presbyterialen Gemeindeorganisation (Hepppe I, 249 ff. Vgl. übrigens W. Biedell, Die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in ihrem Ursprunge und Einfluß auf Hessen, in der Zeitschr. des Ver. für heß. Gesch. u. Landesl., N. F. I, 43 ff.). Melanchthons Lehrschriften waren fast die ausschließliche Quelle des theologischen Studiums in Hessen, namentlich seitdem Landgraf Philipp I. durch das Edict vom 6. März 1541 die Augustana (in der Ausgabe vom Jahre 1540, der sogen. Variata) und die Apologie, sowie Melanchthons Loci theologici für alle Pfarreien in Hessen anzuschaffen befohlen hatte (Hepppe I, 331). Die Kirchenordnung vom Jahre 1566 stellt den Abschluß der Entwicklung dar, welche die heßische Kirche unter dem Einfluß Franz Lamberts, Zwingli's, Martin Buzers und Philipp Melanchthons durchlebte (Hepppe I, 302).

Von der durch den kirchlichen Umsturz in Hessen herrschenden allgemeinen Verwilderung geben die von Janssen (III, 411 ff.) angeführten Belege ein abschreckendes Bild. Die gewaltsame Erbrechung des Grabes der hl. Elisabeth (1539) und die brutale Behandlung der Reliquien der Stammesmutter des heßischen Fürstenhauses besaßen für immer das Andenken des Landgrafen. (Vgl. Historisch-politische Blätter XIV, 478 und Janssen III, 384 f.) Am 4. März 1540 wurde ihm bei Beiseiten seiner rechtmäßigen Gemahlin, welche ihm bereits sieben Kinder geboren hatte, auf Grund eines von Luther, Melanchthon und Buzer gegebenen Weichtrathes Margaretha von der Saal im Schloß zu Rotenburg als „con-jux legitima suprainducta“ zur linken Hand angetraut (Rommel IV, 230 ff.; Histor.-polit. Blätter XVIII, 3 Artikel). Philipps Hofprediger Dionysius Melander, einst Dominicaner zu Ulm, welcher selbst drei lebende Weiber hatte (Janssen III, 408), vollzog die Copulation, bei welcher auch Melanchthon zugegen war. Als die Bigamie rüchbar und der Landgraf selbst von den Wittenbergern im Stich gelassen wurde, verirrte sich Philipp I. so weit, daß er selbst sein neues Ehemessen im Lande publiciren und die Bigamie als in der heiligen Schrift zugelassen erklären, d. h. freigeben wollte (Hepppe I, 270; Janssen III, 436). Die zahlreiche Nachkommenschaft der Margaretha von der Saal (mit dem Titel: Geborene aus dem Hause Hessen, Grafen zu Diez, Herren zu Lipberg und Widenbach) nahm ein wahrhaft tragisches Ende. Bruderzwist, blutige Greuel und Wahnsinn wucherten unter den Kindern der

Nebengemahlin in schrecklicher Fülle (Hassen-camp, Heß. Gesch. im Zeitalter der Reform., 2. Aufl., I, 459—520). Kein deutscher Fürst hat die Sache des kirchlich-politischen Umsturzes im Reiche nachhaltiger und verhängnißvoller gefördert, als der Landgraf Philipp I. von Hessen. Er war der stärkste Schild der gegen die Auctorität des alten Glaubens kämpfenden Mächte, er war die Seele des gegen die Grundlagen der Reichsverfassung entfesselten Ansturms. Mehr als einmal trat er mit den Erbfeinden des deutschen Namens in Verbindung, um seine ehrgeizigen Pläne zu erreichen (vgl. u. a. Janssen III, 109 ff.). Seit dem Abschluß des Torgauer Bündnisses (1526) und mehr noch seit Aufrihtung des schmalkaldischen Bundes (1531), an welchem Philipp I. den hervorstechendsten Antheil nahm, spitzte sich der Gegensatz zwischen Kaiser Karl V. und den protestirenden Ständen immer schärfer zu, bis die Schlacht bei Mühlberg (1547) Deutschland von dem Drucke der Schmalkaldener befreite. Der geächtete Landgraf that vor dem schwer beleidigten Kaiser einen Fußfall und rettete durch seine Unterwürfigkeit seine Staaten, mußte jedoch seine Empörung mit längerer Haft büßen, aus welcher er erst 1552 durch Moriz von Sachsen, seinen Schwiegersohn, befreit wurde. Um Karl V. günstig zu stimmen, hatte er aus seiner Verbannung wiederholt den Befehl ertheilt, das Interim (1548) in Hessen einzuführen, fand aber daselbst erst nach längerem Widerstreben Gehör, zumal sein ältester Sohn, Landgraf Wilhelm I., gegen dasselbe auf das Entschiedenste protestirte (Hepppe I, 277). Man erblickte in dieser Formel eine Verläugnung des evangelischen Bekenntnisses und ein Wiederaufleben der Irrthümer und Greuel des Papstthums. Die Bemühungen der Erzbischöfe zu Mainz und Trier, während der Gefangenschaft Philipps I. ihre trübere Auctorität in Hessen wieder aufzurichten, blieben ohne Erfolg. Noch vor dem Abschlusse des Passauer Vertrages (1552) sah sich der Erzbischof von Mainz, Sebastian von Heusenstamm, genöthigt, durch ein Abkommen vom 1. August 1551 auf seine geistliche Jurisdiction in Hessen zu verzichten. Die vom hl. Bonifatius in's Leben gerufene heßische Kirche war nunmehr vernichtet (Rommel III, 342).

Was die später mit Hessen verbundenen Gebietsheile anlangt, so wurde die sogen. Reformation in der Grafschaft Schaumburg im J. 1558 eingeführt. In dem ehemaligen Benedictinerstift Schlüchtern (J. Kullmann, Urkundliche Geschichte des Klosters Schlüchtern, Kassel 1877), von dem fast alle Pfarreien der sogen. Obergrafschaft Hanau abhingen, kam die neue Lehre unter dem Abte Petrus Lotichius (gest. 1567), trotz Widerstrebens des Würzburger Bischofs, unter dessen Diöcesengewalt das Kloster stand, zum Durchbruch (J. Kullmann, Geschichte der Reformation des Benedictinerklosters zu Schlüchtern, in der Zeitschr. des Ver. für heß. Gesch. u. Landesl., N. F. IX, 291 ff.). Von Schlüchtern aus ver-